

# RS Vwgh 1997/10/27 97/17/0187

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §34 Abs3;

StGB §115;

VwRallg;

## Rechtssatz

Versucht man, dem Inhalt des Begriffes "Beleidigung" näherzukommen, so müssen mit ihm Ausdrucksweisen verbunden werden, die kränkend, verletzend, demütigend, entwürdigend, erniedrigend, herabsetzend, schimpflich, verunglimpfend, schmähend, verspottend, verhöhnend, der Lächerlichkeit aussetzend wirken sollen, die den Vorwurf eines verächtlichen, schändlichen, schmachvollen, sittlich verwerflichen Handelns zum Ausdruck bringen sollen, kurzum Behauptungen sind, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind (Hinweis E 20.3.1979, 727 ua/77) und für die ein Wahrheitsbeweis nicht in Frage kommen kann (Hinweis B VfGH 18.11.1961, B 73/61). Kritisiert die Partei in der Berufungsschrift die Beweiswürdigung der Behörde und erachtet sie es als klärungsbedürftig, ob dies an der Art und der Häufigkeit des Umgangs mit bestimmten, "zumindest durchschnittlich im Geiste begabten" Personen liege, so lässt diese Äußerung durch die emotionale Fassung zwar den Unmut der Partei gegen die Entscheidung der Behörde erkennen, die Formulierung in der Berufungsschrift enthält aber - objektiv betrachtet - keine Beleidigung, es fehlen die dafür typischen Ausdrucksweisen. Der Vorwurf eines mangelnden Umgangs mit einer bestimmten Personengruppe - mag diese von der Partei auch als besonders begabt angesehen werden - erfüllt nämlich keine der oben angeführten Begriffsinhalte der Beleidigung. Die Grenzen des Anstandes sind mit der Berufungsformulierung nicht überschritten worden.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997170187.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)